

Förderrichtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds der Landeshauptstadt Hannover

Ratsbeschluss vom 30.01.2025, Drucksache Nr. 1920/2024

Inkrafttreten:

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Ziel des Verfügungsfonds	2
3.	Zuwendungszweck	2
4.	Rechtsgrundlagen.....	2
5.	Geltungsbereich.....	3
6.	Förderfähigkeit.....	3
7.	Antragsberechtigte.....	3
8.	Art, Umfang und Höhe der Mittel.....	4
9.	Veröffentlichungen.....	4
10.	Antragsverfahren, Antragsinhalt und Antragsbearbeitung	4
10.1	Antragsverfahren	4
10.2	Antragsinhalt	4
10.3	Antragsbearbeitung	4
11.	Mittelauszahlung.....	5
12.	Abrechnung, Verwendungsnachweis und Rückzahlung.....	5
12.1	Abrechnung	5
12.2	Verwendungsnachweis	5
12.3	Rückzahlung.....	6
13.	Schlussbestimmungen.....	6
Anlagen.....		7
Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfonds		7
Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen.....		8
1.	Förderfähige Maßnahmen	8
2.	Folgende Kostenübernahmen/Förderungen sind nicht möglich	9
3.	Nicht förderfähige Projekte	9

1. Vorbemerkungen

Die Richtlinie hat Gültigkeit für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete im Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ („Sozialer Zusammenhalt“) der Landeshauptstadt Hannover, für welche die Einrichtung eines Verfügungsfonds bewilligt wurde. Kennzeichnend für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ ist, dass die Handlungsfelder Wohnen und Wohnumfeld, öffentlicher Raum, Soziale und kulturelle Infrastruktur, Bildung, Schule, Arbeitsmarkt und Ausbildung, Lokale Ökonomie, Gesundheitsförderung, Sport und Bewegung, Umweltgerechtigkeit, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung sowie grüne und blaue Infrastruktur, Mobilität, Zusammenhalt, Integration, Inklusion und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen, Barrierearmut/-freiheit, Gender Mainstreaming/Gleichstellung der Geschlechter, Nahversorgung/Daseinsvorsorge, Sicherheit und Image zusammen betrachtet und bearbeitet werden.

Rechtsgrundlage für den Verfügungsfonds ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie –R-StBauF), Ziffer 5.3.1 Absatz 5, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ziel des Verfügungsfonds

Ziel des Verfügungsfonds ist die Förderung von Projekten, die das Zusammenleben und die Beteiligung der Bevölkerung im Sanierungsgebiet stärken.

3. Verwendungszweck

Gefördert werden ausschließlich Projekte,

- die im Sanierungsgebiet stattfinden,
- bezogen auf die Themenfelder Intervention, Prävention und Image,
- die mindestens zwei der jeweils im Gebiet geltenden Sanierungszielen (www.hannover.de) entsprechen

Der Verfügungsfonds dient dazu, Bewohnenden, Akteur*innen und Institutionen des Sanierungsgebietes Mittel für die eigenverantwortliche Durchführung von Projekten an die Hand zu geben. Weitere Hinweise sind der Anlage 2 zu entnehmen.

4. Rechtsgrundlagen

- Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF in der aktuellen Fassung)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen (NVwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- §§ 23 und 44 Niedersächsische Haushaltsordnung (LHO) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P)
- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5v Subventionengesetz (SubvG)
- Zuwendungsbescheid der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) vom 10.12.2014, die darauffolgenden jährlichen Zuwendungsbescheide der NBank und ggf. erlassene Änderungsbescheide im Programm „Soziale Stadt“ bzw. „Sozialer Zusammenhalt“.
- Allgemeine Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Hannover

5. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds in den jeweiligen Sanierungsgebieten zulässig ist. Der Verfügungsfonds setzt sich zu gleichen Teilen aus den Städtebauförderungsmitteln von Bund, Land und Stadt zusammen.

6. Förderfähigkeit

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Programmgebiet Sozialer Zusammenhalt eingesetzt, die zur Erreichung der in Punkt 2 genannten Ziele beitragen und die nachfolgenden formellen Voraussetzungen erfüllen:

- Die förderfähigen Projekte sind grundsätzlich investiv, investitionsvorbereitend/-begleitend einschließlich bürgerschaftlichen Engagements oder Maßnahmen gem. § 171 e Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Anlage 2).
- Eine Ableitung aus dem integrierten Entwicklungskonzept (IEK) muss gegeben sein.
- Es handelt sich um einmalige, in sich abgeschlossene Projekte (keine Folgekosten).
- Die Durchführung erfolgt innerhalb des Sanierungsgebietes.
- Es ist darauf zu achten, dass die Projekte einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen. Sie sind nur dann förderfähig, wenn es sich um keine eindeutigen Verwaltungsaufgaben der Landeshauptstadt Hannover handelt.
- Gefördert werden ausschließlich unrentierliche Kosten/Ausgaben, also durch Erträge/Einnahmen oder auf sonstige Weise nicht gedeckte Kosten/Ausgaben.
- Die Förderfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Fördermitteln nicht erfolgen kann (Grundsatz der Subsidiarität). Der Verfügungsfonds ist grundsätzlich eine nachrangige Finanzierungsquelle. Die Antragsstellenden übernehmen die Verantwortung dafür, dass alle in Frage kommenden Förderungen geprüft, ausgeschlossen bzw. in Anspruch genommen wurden und bestätigen dies im Antrag.
- Die vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Gem. § 14 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind bei Ausgaben über 1.000,00 Euro netto drei Angebote einzuholen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich auch keine Ansprüche für die erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhalts ableiten.

Der Maßnahmenbeginn darf erst nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides durch das Sachgebiet Stadterneuerung erfolgen, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann ein zu begründender Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.

7. Antragsberechtigte

Anträge können von einzelnen natürlichen Personen, nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten (z. B. Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine), juristischen Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaften), mit Ausnahme von städtischen Dienststellen gem. Nr. 5.4 R-StBauF, gestellt werden.

8. Art, Umfang und Höhe der Mittel

Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung. Bei der Finanzierungsart handelt es sich um eine Teilfinanzierung, die als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt wird.

Eine Förderung aus dem Verfügungsfonds ist für Projekte zwischen 2.000,00 Euro und 10.000,00 Euro möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung

des Maximalbetrages zulässig. Der Förderbetrag bezieht sich auf das Gesamtprojekt. Eine Aufteilung der verschiedenen Bereiche bzw. verschiedenen Arbeitsphasen in mehrere Projekte ist nicht möglich.

Für das jeweilige Sanierungsgebiet stehen jährlich maximal 40.000,00 Euro zur Verfügung.

4. Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen jeder Art (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Plakate, Hinweisschilder, etc.) ist als Finanzierungsquelle „Verwendungsfonds Sozialer Zusammenhalt der Landeshauptstadt Hannover“ anzugeben und die jeweiligen Logos des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sowie der Landeshauptstadt Hannover zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos sind beim Sachgebiet Stadterneuerung unter der E-Mail-Adresse 61.41@Hannover-Stadt.de erhältlich.

Bei Abgabe des Verwendungsnachweises (siehe Ziffer 11.2) sind der Landeshauptstadt Hannover mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung in entsprechender Qualität zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Genehmigung zugunsten der Landeshauptstadt Hannover ist beizufügen.

0. Antragsverfahren, Antragsinhalt und Antragsbearbeitung

10.1 Antragsverfahren

Für den Antrag ist ausschließlich das online zur Verfügung stehende Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover (ZuWeCo) zu verwenden.

10.2 Antragsinhalt

Aus dem Antrag muss der genaue Projektinhalt hervorgehen. Es ist zu beschreiben, welche inhaltlichen Ziele mit dem Projekt verfolgt werden und wie das Projekt den Sanierungszielen dient. Der Antrag muss eine schlüssige Gesamtfinanzierungs- und Kostenübersicht enthalten. Es ist ein konkreter Durchführungszeitraum anzugeben, so dass erkennbar ist, wann die Fördermittel gebraucht werden. Des Weiteren muss mindestens eine Zielgruppe sowie bei Beteiligungsprojekten eine voraussichtliche Teilnehmendenzahl benannt werden.

Von freien Träger*innen ist eine Erklärung beizufügen, ob sie umsatzsteuerpflichtig und damit gem. § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt sind. In diesem Fall dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) gefördert werden.

10.3 Antragsbearbeitung

Anträge werden von den projektverantwortlichen Personen gestellt. Die Mitarbeitenden des Sachgebietes Stadterneuerung beraten die Antragsstellenden und unterstützen bei der Beantragung der Fördermittel.

Die formale Prüfung der Anträge erfolgt gemäß einem Bewertungskriterienkatalog (s. Anlage 1) durch die Verwaltung. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein lokales Beteiligungsgremium (Sanierungskommission, Beirat) berät über die Anträge inhaltlich.

Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beteiligungsgremiums (Sanierungskommission, Beirat) des jeweiligen Sanierungsgebietes im ZuWeCo-Portal einzustellen. Liegt der Antrag nicht rechtzeitig vor, wird er erst vor der darauffolgenden Sitzung geprüft. Die Sitzungstermine des Beteiligungsgremiums werden ortsüblich bekannt gemacht und können bei den Mitarbeitenden des Sachgebiets Stadterneuerung erfragt werden.

Die Anträge werden von den Mitarbeitenden des Sachgebietes Stadterneuerung in der Sitzung des Gremiums vorgestellt. Für Rückfragen sollten die Antragsstellenden in der Sitzung anwesend sein. Das Gremium gibt per Mehrheitsbeschluss eine Empfehlung zur Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge ab. In Ausnahmefällen können die Mitglieder ihre Empfehlung zu den Anträgen auch per Mail abgeben. Das Ergebnis der Empfehlung wird protokollarisch festgehalten. Die Verwaltung kann im begründeten Einzelfall von den Empfehlungen des Gremiums abweichen und eine andere Entscheidung treffen.

Das Sachgebiet Stadterneuerung verwaltet und bewirtschaftet die Fördermittel, prüft die Projektanträge formal und inhaltlich, entscheidet über die Anträge entsprechend der Prüfung, erteilt die Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis, ggf. Vor-Ort-Kontrollen). Über die Prüfung und die getroffene Entscheidung wird ein entsprechender Prüfvermerk angefertigt.

Die Anträge zur Projektförderung werden in der ZuWeCo-Datenbank gespeichert.

1. Mittelauszahlung

Nach Rücksendung der Zweitschrift mit ausgefülltem Verzicht auf Rechtsmittel oder nach Ablauf der Frist des Rechtsbehelfs erfolgt die Auszahlung. Die Mitteilung der Bankverbindung und Anschrift des Kontoinhabenden ist Voraussetzung für die Auszahlung. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt grundsätzlich in mindestens vier Teilbeträgen. Andere Zahlungstermine können formlos und im Bedarfsfall von den Antragsstellenden beantragt und durch geeignete Belege (z. B. Kontoauszüge) nachgewiesen werden.

Die Auszahlung einer Fördersumme erfolgt erst, wenn noch ausstehende Verwendungsnachweise des vorvergangenen Jahres vorliegen und geprüft sind.

2. Abrechnung, Verwendungsnachweis und Rückzahlung

12.1 Abrechnung

Der Verwendungsnachweis muss **bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres nach Projektende**, bei der Landeshauptstadt Hannover, Sachgebiet Stadterneuerung, eingegangen sein.

12.2 Verwendungsnachweis

Für jedes Projekt ist die Vorlage von zahlenmäßigen Nachweisen (Rechnungen, etc. im Original), die weiteren Fördermittelanträge/-bescheide sowie ein Sachbericht mit Fotos erforderlich. Des Weiteren sind auch die eingeholten Angebote gem. Ziffer 3 Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Es wird unverzüglich, auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG geprüft, ob

- a. der Verwendungsnachweis den formellen Anforderungen entspricht und sachlich und rechnerisch richtig ist,
- b. die Zuwendung gemäß dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zeitgerecht und zweckentsprechend verwendet worden ist,
- c. die Zuwendung oder ein Teilbetrag zurückzufordern ist und
- d. der von der Landeshauptstadt Hannover mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Über die Prüfung des Verwendungsnachweises wird vom Sachgebiet Stadterneuerung ein Prüfvermerk für die Akte angefertigt.

Zuwendungsempfänger*innen haben die erforderlichen Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

12.3 Rückzahlung

Bei der Form der Zuwendung handelt es sich um einen Zuschuss.

Nicht verwendete Mittel müssen zuzüglich dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem § 247 BGB zurückgezahlt werden und werden mit gesondertem Rückforderungsbescheid gefordert. Die Zuwendungen können auf der Grundlage des VwVfG und anderer Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam werden, wenn

- der/die Empfänger*in sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm/ihr zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

In diesen Fällen kann die Landeshauptstadt Hannover die Zuwendung zuzüglich dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem § 247 BGB ganz oder teilweise zurückfordern.

13. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover tritt nach Ratsbeschluss und Unterschrift durch den Oberbürgermeister in Kraft und endet mit Ende des Förderzeitraumes.

Hannover, den

Der Oberbürgermeister

Belit Onay

2 Anlagen

Anlage 1: Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfonds
Anlage 2: Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfonds

Der nachfolgende Katalog von Kriterien dient dazu, festzustellen, ob die Projektidee den Förderbestimmungen entspricht. Die ersten drei Fragen müssen zwingend beantwortet werden, die Beantwortung der weiteren Fragen dient einer besseren Beurteilung des Antrags. Es müssen nicht alle Kriterien erfüllt werden. In einigen Fällen kann es vorteilhaft sein, eine Projektidee aufgrund der genannten Kriterien zu überprüfen und ggf. abzuändern.

1. Befindet sich das Projekt innerhalb des Sanierungsgebiets Sozialer Zusammenhalt?
2. Wie fördert das Projekt die Themen Intervention, Prävention oder Image?
3. Welche Ziele werden mit dem Projekt verfolgt?
4. An welche Zielgruppe/-en richtet sich das Projekt?
5. Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung?
6. Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei?
7. Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes ein?
8. Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur*innen ermöglicht bzw. verbessert?
9. Wird durch das Projekt die Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt oder die Eigenverantwortung gefördert?
10. Kann sich das Projekt in absehbarer Zeit verselbstständigen?

Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Beispiele. Die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme wird immer auf der Grundlage der in Punkt 3 aufgeführten Ziele sowie der in Anlage 1 dargestellten Kriterien bewertet.

1. Förderfähige Maßnahmen

1.1 Investive Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z. B.

- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen,
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen),
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung,
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

1.2 Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z. B.

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Planer*innen Honorare,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen,
- Bürgerschaftliches Engagement in den Hauptformen Ehrenamt, freiwillige soziale Arbeit und politische Partizipation sowie den am 03.06.2002 von der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundetags festgelegten Kriterien¹.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

1.3 Maßnahmen gem. § 171 e BauGB

Wie z. B.

- Sozial-integrative Projekte (Kurse, Workshops),
- interkulturelle Projekte,
- Freizeitangebote,
- Kreativkurse,
- Kosten für Beratung (keine laufenden Kosten),
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte),

Das Engagement muss freiwillig erfolgen und darf nicht auf die Erzielung von materiellen Gewinn gerichtet sein. Es muss ein Gemeinwohlbezug vorhanden sein. Das Engagement soll im öffentlichen Raum stattfinden und gemeinschaftlich ausgeübt werden.

- gemeinsame Internetportale und Newsletter von Menschen/Akteur*innen im Sanierungsgebiet,
- Events, Aktivitäten, Mitmachaktionen und Veranstaltungen, wie z. B. Säuberungsaktionen, Pflanzaktionen, Märkte, Stadteilfeste.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Honorarkosten können förderungsfähig sein, wenn sie zu einer Maßnahme gehören, die investiv, investitionsvorbereitend/-begleitend oder nicht-investiv ist und den Vorgaben der Richtlinie entspricht.

2. Folgende Kostenübernahmen/Förderungen sind nicht möglich

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs,
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen,
- institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes,
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragsstellenden
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten oder von einer anderen städtischen Stelle unterstützt werden (Verbot der Doppelförderung),
- reguläre laufende Personalkosten (z. B. Gehaltszahlungen, Zulagen, Prämien, Mehrarbeitspauschalen)
- Bewirtungskosten,
- Kosten für Instandsetzung,
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- alle Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des integrierten Handlungskonzeptes stehen
- Anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung)
- Bereits begonnene Projekte
- Unbefristete Maßnahmen
- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat (z. B. SGB II Leistungen)
- Entgelte aufgrund von Verträgen, die Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen
- Satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen